

Merkblatt zur Erhebung der Finanziellen Transaktionen der Gemeinden/Gemeindeverbände

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der
Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu (1) bis (18).

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient insbesondere der korrekten Ermittlung der Staatsfinanzdaten Deutschlands im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Konkret wird sie benötigt, um Abweichungen zwischen dem staatlichen Finanzierungssaldo und der Änderung des staatlichen Schuldenstands erklären zu können.
- Vor diesem Hintergrund geht die Statistik über Finanzielle Transaktionen auf europäische Statistikanforderungen zurück, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU verpflichtet hat. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient dazu, den Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Statistikbehörde Eurostat nachzukommen.
- Die von Ihnen gemachten Angaben haben anhand der nachstehenden Erläuterungen zu erfolgen. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen richtet sich nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), das sich an gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen orientiert. Daher **kann es vorkommen, dass Ihre Angaben mit haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Verbuchung im Rechnungswesen nicht übereinstimmen**.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst hauptsächlich Transaktionen in Finanzaktiva, im Fall von Weiteren Verbindlichkeiten auch Finanzpassiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Bei Merkmalen, **die als Stromgröße gemeldet werden**, sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.

- Bei Merkmalen, **für die Bestände gemeldet werden**, dürfen die Bestände nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein. Das heißt, Effekte, die (1) aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen) entstehen oder (2) aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder (3) sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z.B. Fusion) ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Sind diese Effekte identifiziert, ist der Bestand des Vorquartals um diese Effekte zu korrigieren. Auf diese Weise entspricht die Differenz aus den gemeldeten Ständen des aktuellen und des (bereinigten) Vorquartals nur den echten Transaktionen des Berichtsquartals. Hintergrund ist, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen einseitige Vornahmen und daher keine Transaktionen sind, im Gegensatz zu bspw. Schuldenerlassen.

Beispiel: Aktuell bestehen in einem Bestands-Merkmal Forderungen von 70, im Vorquartal betrugen sie 100. Im Berichtsquartal wurden Forderungen i. H. v. 25 abgeschrieben. Außerdem erfolgte eine Fusion mit einer staatlichen Einheit, zu der eine Forderung in dem betrachteten Merkmal i. H. v. 30 bestand. Die transaktionslosen Effekte des Berichtsquartals betrugen also $- 25$ (Abschreibung) $- 30$ (Fusion) $= - 55$. Der Vorquartalsbestand ist nun so zu melden, als ob die transaktionslosen Vorgänge zu jenem Stichtag bereits vorhanden gewesen wären: $100 - 55 = 45$. Somit betrugen die

tatsächlichen Transaktionen im Berichtsquartal $70 - 45 = 25$. In dieser Höhe kam es also netto zu einem Forderungsaufbau.

- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in bzw. Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von der Eigentümerin der betreffenden Finanzaktiva zu melden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt nur dann vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung der eigentlichen Eigentümerin über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete oder durchzuleitende Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern.
- **Vorschuss- und Verwahrkonten**, für die noch keine korrespondierenden Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gemäß § 3 FPStatG vorliegen, sind bei Weiteren Forderungen bzw. Weiteren Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Weitere Forderungen oder Weitere Verbindlichkeiten entstehen, falls haushalterisch kassenwirksame Einnahmen- oder Ausgabenbuchungen zeitlich von den dazugehörigen Ein- bzw. Auszahlungen abweichen. Gleiches gilt für durchlaufende Gelder, deren Erhalt und Weiterleitung nicht periodengleich erfolgt

Finanzielle Transaktionen der Gemeinden/Gemeindeverbände

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über Finanzielle Transaktionen der Gemeinden/Gemeindeverbände nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) wird vierteljährlich jeweils zum Quartalsende durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das FPStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Satz 1 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG sind die Leitungen oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO. Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden/Gemeindeverbände sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Finanzielle Transaktionen der Gemeinden/Gemeindeverbände

Bitte beachten Sie, dass im nachfolgenden Abschnitt sowohl Bestands- als auch Stromgrößen abgefragt werden.

Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute	(1)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Bestand	(2)	T110		T120	

Cash-Pooling (Einheitskasse/Amtskasse)	(3)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten	(4)	T4101		T4201	
davon:					
an Bund	(5)	T4131		T4231	
an Land	(6)	T4141		T4241	
an Gemeinden/Gemeindeverbände	(7)	T4151		T4251	
an Zweckverbände und dergleichen	(8)	T4161		T4261	
an die Sozialversicherung	(9)	T4171		T4271	
an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(10)	T4181		T4281	
an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(11)	T4191		T4291	
Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse)	(12)	T4102		T4202	
davon:					
an Bund	(5)	T4132		T4232	
an Land	(6)	T4142		T4242	
an Gemeinden/Gemeindeverbände	(7)	T4152		T4252	
an Zweckverbände und dergleichen	(8)	T4162		T4262	
an die Sozialversicherung	(9)	T4172		T4272	
an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(10)	T4182		T4282	
an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(11)	T4192		T4292	

Finanzderivate	(13)	Code	kumuliertes Ergebnis bis Ende des Berichtsquartals in vollen Euro
Geleistete Zahlungen	(14)	T630	
Erhaltene Zahlungen	(15)	T640	

Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferungen und Leistungen; bitte Erläuterungen beachten)	(16)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Bestand	(17)	T710		T720	

Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und Leistungen; bitte Erläuterungen beachten)	(18)	Code	zum Ende des Quartals in vollen Euro	Code	zum Ende des Vorquartals in vollen Euro
Bestand	(19)	T810		T820	

Finanzielle Transaktionen der Gemeinden/Gemeindeverbände

Erläuterungen zu den Merkmalen

1) Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig. Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen.

Bargeld

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.

Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank; hier sind alle Konten miteinzubeziehen, auf die die Hochschule/Berufsakademie Zugriff hat (auch solche, auf denen Gelder gegebenenfalls nur sehr kurzfristig liegen),
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,

- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt,
- Namensschuldverschreibungen von Kreditinstituten,
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbünden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstituten z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen) /Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen) und
- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ auszuweisen).

2) Erfasst wird der Bestand an Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Bestände auf mehreren Konten

Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontobestände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals beziehungsweise Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit Null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des

absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.

Bestände in Fremdwährung

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.

3) Cash-Pooling (Einheitskasse/ Amtskasse)

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen

- treuhänderisch verwaltete Mittel
- weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Hierzu zählen auch Einheitskassen (z.B. Landeshauptkassen/Amtskassen o.Ä.), in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z.B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z.B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u.Ä. sind hierunter nicht zu erfassen. Bei Auseinanderfallen der Einnahmenmeldung und der dazugehörigen Zahlung sind sie unter "Weitere Forderungen" (siehe (16)) zu erfassen.

Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Es ist zu beachten: Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/der Einheitskasse /der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).

Für die **Erläuterungen (4) und (12)** gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

4) Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten

Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus. Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

5) Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen,

Beteiligungen und Sondervermögen (siehe (10)) beziehungsweise unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (11)) zuzuordnen.

- 6) Kernhaushalte der Länder** einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (10)) beziehungsweise "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (11)) zuzuordnen.

- 7) Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände.** Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

- 8) Zweckverbände und dergleichen.** Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

- 9) Sozialversicherung.** Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung,

- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" (siehe (11)) einzuordnen.

- 10) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.** Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit selbst Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist sowie

- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/
Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen **Sparkassen und Landesbanken** sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

11) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen.

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die **eigene** Berichtseinheit **weniger** 50 Prozent der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend (mehr als

50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)) beteiligt sind

- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

12) Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse)

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen hier ihre zugeführten Mittel an den Cash-Pool beziehungsweise die Einheits- oder Amtskasse aus. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier auszuweisen. Erfasst werden bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

13) Finanzderivate

Vorbemerkung: Kommunalen Gruppierungsplan bzw. Kontenrahmen sehen bereits Positionen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzderivaten vor (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848). Diese Zahlungen sind jedoch nur ein Teil dessen, was im Rahmen der Statistik über Finanzielle Transaktionen erhoben werden muss. Sofern Angaben zu Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten bereits über die genannten Konten/Gruppierungen (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848) abgedeckt sind und damit bereits geliefert werden, sind sie im Rahmen dieser Zusatzabfrage nicht erneut zu melden, da es sonst zu Doppelerfassungen kommt.

Der Großteil der darüber hinaus relevanten Zahlungen (Erläuterungen weiter unten) dürfte in den Zinsgruppierungen/-konten gebucht werden. Nur diese Zahlungen sind zu identifizieren und als Finanzielle Transaktionen im Rahmen dieser Zusatzabfrage zu melden.

Der Ausweis der Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten erfolgt grundsätzlich brutto, d.h. es sollten sowohl geleistete Zahlungen (ohne Konto 7848 bzw. Gruppierung 938) als auch erhaltene Zahlungen (ohne Konto 6848 bzw. Gruppierung 334) separat gemeldet werden.

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.

Bei Finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für Finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird. Dazu zählen unter anderem

- handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nachdem, ob der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist oder nicht, unter „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ beziehungsweise unter „Ausleihungen (inkl.

Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ auszuweisen.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

14) Erfasst wird die Summe aller seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal **geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem**

- geleistete Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- geleistete rechnerische Amortisation („rechnerische Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konnexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten.

15) Erfasst wird die Summe aller seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal **erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem**

- erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,

- erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

16) Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)

Weitere Forderungen entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenmeldung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme im Rahmen der Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gemeldet wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Tatsächliche Auszahlungen ohne gleichzeitige Meldung einer Ausgabe in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen oder – im Fall von durchlaufenden Geldern – ohne vorherigen Erhalt der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Vorschusskonten (außerhalb des Haushalts) gegengebucht. Insbesondere solche **Vorschusskonten** sind im Rahmen dieser Statistik auf zu erfassende Transaktionen zu prüfen. Dazu kann es kommen, wenn bspw. Gehälter vorausbezahlt werden.

Ebenfalls sind Transaktionen in **Vorschuss- und Verwahrkonten** darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen bereits gemeldeten Einnahme dienen, für die aber tatsächliche Geldmittel noch nicht zugeflossen sind. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. der Einzug von Gebühren angewiesen, aber von der Bank noch nicht abgewickelt wurde (Transitkonten oder Schwebeposten).

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die in der Erhebung zu den Finanzen Statistik der Ausgaben und Einnahmen immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung beziehungsweise Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Forderungen auszuweisen.

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Statistik der Ausgaben und

Einnahmen kommt, entstehen Weitere Forderungen unter anderem bei

- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), z.B. im Rahmen von Lastschriftverfahren, wenn Einnahmen bereits haushalterisch gebucht sind und ihr Einzug bereits angestoßen, aber noch nicht erfolgt ist,
- noch nicht haushalterisch (sondern auf Vorschusskonten) gebuchten Kostenvorschüssen, Vorleistungen oder Anzahlungen der Berichtseinheit (sofern diesen Transaktionen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Auszahlungen von Gehältern, die beispielsweise wegen technischer Verzögerungen erst nach dem Stichtag haushalterisch kassenwirksam gebucht werden,
- Auszahlungen von durchlaufenden Geldern ohne zum vorherigen Erhalt der durchzuleitenden Gelder,
- **haushaltsunwirksam** gebuchten Vorsteuer-/Umsatzsteuerauszahlungen.

Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen

- Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen und
- gestellte Barsicherheiten, wenn es sich bei den Empfängern um Kreditinstitute handelt. Diese sind unter der Position "Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute" auszuweisen.

17) Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Bestände in Fremdwährungen

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.

18) Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)

Weitere Verbindlichkeiten entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenmeldung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Verbindlichkeiten zum einen dadurch entstehen, dass eine Ausgabe gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung empfangen wurde, die Einnahme jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Weitere Verbindlichkeiten umfassen daher insbesondere erhaltene Zahlungen (Verwahrungen), die in der jeweiligen Berichtsperiode nicht als Einnahme im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen gemeldet werden (entweder erfolgt die einnahmewirksame Erfassung erst später oder es handelt sich um empfangene aber noch nicht weitergeleitete durchlaufende Gelder). Einzahlungen ohne gleichzeitige Erfassung einer Einnahme im Haushalt oder – im Fall von durchzuleitenden Geldern – ohne direkte Weiterleitung der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Verwahrkonten gegengebucht.

Insbesondere solche Konten sind im Rahmen dieser Statistik zu berücksichtigen und ergeben sich häufig, wenn Einzahlungen vorliegen, die noch nicht geklärt oder zugeordnet werden konnten.

Darüber hinaus sind Transaktionen in Vorschuss- und Verwahrkonten darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen bereits gemeldeten Ausgabe dienen, für die aber Geldmittel noch nicht geleistet wurden. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. die Bezahlung einer Rechnung bereits angewiesen, aber von der Bank erst später durchgeführt wird (Transitkonten oder Schwebeposten).

Im Umkehrschluss bedeutet dies:
Berichtseinheiten, die in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung beziehungsweise Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Verbindlichkeiten auszuweisen.

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in Statistik der Ausgaben und Einnahmen kommt, entstehen Weiteren Verbindlichkeiten unter anderem bei

- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), wenn Ausgaben bereits haushalterisch kassenwirksam gebucht sind und ihre

Auszahlung bereits angestoßen, aber noch nicht erfolgt ist,

- erhaltenen und noch nicht haushalterisch kassenwirksam gebuchten Kostenvorschüssen, Anzahlungen, Löhnen und Gehältern, Steuern, Mieten, Pachten, Einzahlungen in Klärung oder Verwahrgeldern,
- für Dritte erhaltenen Zahlungen, die noch an diese weiterzuleiten sind, z. B. durchzuleitende Gelder wie Steuereinnahmen für andere Einheiten (auch, wenn deren Verteilung noch nicht feststeht)
- **haushaltsunwirksam** gebuchten Vorsteuer-/Umsatzsteuereinnahmen.

Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen

- Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse/Amtskasse/Cash Concentration). Diese sind in der Schuldenstatistik auszuweisen und
- erhaltene Barsicherheiten. Diese sind in der Schuldenstatistik als Kassenkredite zu melden.

19) Erfasst wird der **Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten** zum Ende des Berichtsbeziehungsweise Vorquartals.

Bestände in Fremdwährungen

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank

(https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.